

Alphatecc Garantie ExtraPlus

I. Produktinformation

Die Garantieverlängerung „Alphatecc Garantie ExtraPlus“ deckt durch eine einmalige Zahlung der Prämie beim Gerätekauf unvorhersehbare und plötzlich eintretende Hardwareschäden, die an dem versicherten Gerät während der Laufzeit entstanden sind.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elektronikversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus diesem **Informationsblatt** und den beigefügten Versicherungsbedingungen **Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung**, Stand 01.08.2008 (ABEL 2008). Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Elektrogeräte an. Grundlagen sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen ABEL 2008 sowie alle weiteren im Informationsblatt genannten Vereinbarungen. Die Garantieverlängerung kann nur gleichzeitig mit dem Kauf des betroffenen Gerätes abgeschlossen werden.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern die im Versicherungsvertrag bezeichneten Elektrogeräte gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden/Hardwareschaden) durch Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der mindestens einjährigen Herstellergarantie. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 1 und § 2 ABEL 2008.

Wir übernehmen die Reparaturkosten Ihres beschädigten Elektrogerätes. Bei Totalschäden erhalten Sie Schadenersatz laut den Werten der Ersatztafel. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 4 bis 6 ABEL 2008.

3. Wie hoch ist die Prämie und wann müssen Sie diese Prämie bezahlen?

Prämienfälligkeit:	mit Erwerb des Gerätes
Versicherungsbeginn:	Datum des Gerätekaufes
Vertragslaufzeit:	5 Jahre
Versicherungsprämie:	abhängig vom Kaufpreise des Gerätes (siehe unten)

Es können alle Elektrogeräte der folgenden Kategorien versichert werden: Desktop Computer, Computerperipherie (Drucker, Monitore etc.), Fax-, Anrufbeantworter- und Telefongeräte, Handys, Taschencomputer (z.B.: PDA), Navigationsgeräte, Notebooks, Laptops, Projektoren/Beamer, Spielekonsolen, Digitalkameras, TV-, DVD-, SAT-, Video-, und Audiogeräte sowie Haushaltsgeräte.

Bei Abschluss einer Garantieverlängerung ist der Preis des zu schützenden Gerätes zu beachten. Abhängig von diesem Preis wird dann das entsprechende Produkt ausgewählt. Die Prämie sowie die Deckung für das Gerät beziehen sich immer auf den Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider).

Garantieverlängerung Produkt	Verkaufspreis inkl. MwSt.	Prämie 5 Jahre inkl. Versicherungssteuer
G1	bis € 250,00	€ 39,00
G2	bis € 500,00	€ 49,00
G3	bis € 1.000,00	€ 79,00
G4	bis € 1.500,00	€ 109,00
G5	bis € 2.500,00	€ 189,00
G6	bis € 5.000,00	€ 329,00

Die Prämie für die jeweilige Alphatecc Garantieverlängerung ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen. Der Versicherungsschutz gilt sodann 60 Monate.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Schadensfälle versichern, sonst wäre die Prämie erheblich höher. Daher sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere:

- Material- und Herstellungsfehler während der Garantiezeit des Herstellers (durch Hersteller / Händler abgedeckt)
- Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden
- Schäden durch Fremd- oder Eigenverschulden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten der Ausschlussgründe finden Sie in § 2 Absatz 2 ABEL 2008.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

Bei Vertragsschluss muss die Prämie vollständig gezahlt sein, damit Sie ab Versicherungsbeginn/Kauf Versicherungsschutz haben.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind für das gekaufte und geschützte Gerät selbst verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte § 13 Absatz 1 und 2 ABEL 2008.

Beachten Sie die Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 13 Absatz 3 ABEL 2008.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, melden Sie diesen **unverzüglich**. Am einfachsten und schnellsten können Sie dies im Web unter www.itionia.com/deal oder in Ihrer Alphatecc Filiale durchführen. Erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 13 Absatz 2 ABEL 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufes und der gleichzeitigen Zahlung der Prämie gemäß § 9 Absatz 1 ABEL 2008. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Der Versicherungsschutz endet exakt 5 Jahre nach dem Geräte-Rechnungsdatum, im Falle eines Totalschadens bzw. einer unwirtschaftlichen Reparatur gemäß § 9 Absatz 2 ABEL 2008 zum Zeitpunkt der Gewährung des Schadenersatzes.

9. Warum sollten Sie Ihr Gerät registrieren?

Sichern Sie sich eine noch schnellere Schadensbearbeitung und registrieren Sie Ihr geschütztes Gerät unter www.itionia.com/reg. Die Registrierung erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Schadensabwicklung wird durch die dann vereinfachten Kontrollmechanismen erheblich beschleunigt. Eine Nichtregistrierung stellt keinerlei Einschränkung der Versicherungsleistung dar.

10. Wie ist der Versicherungsschein gestaltet?

Jede Garantieverlängerung stellt eine eigene Versicherung dar. Der Versicherungsschein besteht aus diesem Informationsblatt mit beigeschlossenen Bedingungen und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes mit der Garantieverlängerung.

11. Vertragspartner des Versicherungsnehmers

10.1 Versicherungsunternehmen

VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe
1030 Wien, Ungargasse 41, Österreich
Homepage: www.vig.com
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 75687 f, DVR Nummer 0016705

10.2 Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten von Schaden/Unfallversicherungen, Lebensversicherungen sowie -, fondsgebundenen- und indexgebundenen Lebensversicherungen.

10.3 Beauftragter der Versicherung / Versicherungsbetreuer:

itionia Holding GmbH
1010 Wien, Kärntner Ring 5-7, Österreich
E-Mail: info@itionia.com
Homepage: www.itionia.com/deal
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 294144 s

10.4 Händler

Alphatecc ist die Vermittlerin der Versicherung. Ihre Daten befinden sich auf der Geräterechnung. Die Anmeldung eines Schadens erfolgt über die Beauftragten der Versicherung oder eine Alphatecc Filiale. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die Vienna Insurance Group AG oder deren Beauftragte durchgeführt.

12. Grundlagen der Versicherung

Es liegen die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEL 2008) der Vienna Insurance Group AG in der Fassung vom 1.8.2008 zu Grunde. Dieses Informationsblatt ist eine Kurzfassung der zu Grunde liegenden Bedingungen.

II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung, Stand: 01.08.2008 (ABEL 2008)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sache

Versichert ist das, auf der Geräte-Rechnung näher bezeichnete Elektrogerät und das, in der Originalverpackung, mitverkaufte Zubehör.

Die Beurteilung von Schäden durch Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler erfolgt jeweils zu den letztgültigen Bedingungen der Gerätehersteller am Ende der Herstellergarantie und danach unter Beachtung der in § 1.2. und § 2.2 angeführten Bedingungen. Die Schutzprodukte gelten als Garantieverlängerung der zumindest einjährigen Herstellergarantie auf in Summe fünf (5) Jahre.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 2.1. Wechseldatenträger;
- 2.2. Hilfs- und Betriebsstoffe; vom Hersteller als Verbrauchsmaterial oder Verschleißteil Definiertes; externe Tastaturen, Mäuse und sonstige Eingabegeräte aller Art; Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Kontrollgeräte; Akkus, Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln, Lager und damit verbundene, untrennbare Teile, Dichtungen und Lampen etc.; auch wenn diese mit dem geschützten Gerät verpackt sind;
- 2.3. Werkzeuge aller Art;
- 2.4. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen;
- 2.5. separat gekauftes Zubehör, Zugaben und Werbegeschenke;
- 2.6. Software aller Art;
- 2.7. defekt angelieferte Geräte, sowie Serienfehler des Herstellers;
- 2.8. zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör oder Aufrüstungen;

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen bei Material- und Herstellungsfehlern der versicherten Sache.

Entschädigung, nach Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie, wird geleistet für Hardware-Schäden ausschließlich durch

- 1.1. Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler;

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers;
- 2.2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- 2.3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 2.4. durch Erdbeben;
- 2.5. durch Terror; Schäden an der versicherten Sache, die durch Terrorakte verursacht werden, sind nicht versichert. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 2.6. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 2.7. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- 2.8. durch Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten);
- 2.9. durch unmittelbare Wirkung elektrischer Energie infolge Erdschluss, Kurzschluss, Überstrom- oder -spannung, Unterspannung, elektrischer Aufladung, elektromagnetischer Störung;
- 2.10. durch mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art ohne Eigen- oder Fremdverschulden;
- 2.11. durch Implosion oder sonstige Wirkung unter Unterdruck;
- 2.12. durch Wasser oder Feuchtigkeit aller Art;
- 2.13. durch Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen;
- 2.14. durch Rauch und Ruß durch äußere Einwirkung;
- 2.15. durch Brand, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung;
- 2.16. durch Versengen und Verschmoren, Glimmen, Schwelen oder Glühen sowie Schäden durch Feuerlöschung;
- 2.17. durch Eigenverschulden des Versicherungsnehmers bzw. durch Fremdverschulden anderer Personen.

Weiters gilt:

- 2.18. Schäden oder Kosten aus Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der zumindest einjährigen Herstellergarantie sind nicht gedeckt.
- 2.19. Ausgeschlossen sind bzw. gehen im Schadensfall voran: Garantien und/oder Gewährleistungen Dritter, Leistungen anderer Versicherer, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter.
- 2.20. Schäden an der Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.) sind nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich. Daten- und Softwarebestandverluste aus den angeführten Schadensursachen können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Programmierung, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt
- 2.21. Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind, sind nicht gedeckt. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs-, Analysegebühren etc.) für Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- 2.22. Schäden durch die Verwendung des geschützten Gerätes außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und Betriebsvorschriften sowie Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer etc.), sind nicht gedeckt.
- 2.23. Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet. Ebenso sind Schadens-Folgeschäden in keinem Fall gedeckt. Es wird nur der Geräte-Primärschaden bzw. der primäre Schadenshergang für eine Schadensbeurteilung bzw. Deckung herangezogen.
- 2.24. Wertminderung durch Abnutzung und Verschleiß; Schäden durch langfristige chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen auf das geschützte Gerät und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Erosion und Ablagerungen aller Art sowie Kosten für Service, Justage- und Reinigungsarbeiten werden nicht ersetzt. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung.
- 2.25. Schäden durch dritte Personen, durch Reparaturversuche oder Eingriffe dritter Personen bzw. durch Personen ohne entsprechende Autorisierung sind nicht gedeckt. Als dritte Person gilt jede Person oder Firma, die weder der Versicherungsnehmer noch die Versicherung oder deren Beauftragter ist. Ausgenommen davon sind vom Hersteller oder der Versicherung autorisierte Serviceunternehmen.
- 2.26. Ein Gerät, das einer gewerblichen Nutzung unterliegt, gilt nur dann als geschützt, wenn es aufgrund der Herstellerangaben auch für eine solche geeignet ist.
- 2.27. Schäden durch die Verwendung von falschem oder schadhaftem Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwassergehäuse) sind nicht gedeckt.
- 2.28. Schäden, die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können, sind nicht gedeckt.
- 2.29. Kalkschäden jeder Art gelten als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes und sind nicht gedeckt.

- 2.30. Schäden bei oder in Folge sportlicher Betätigungen bzw. durch Schweiß oder Kondenswasser sind nicht gedeckt.
- 2.31. Schäden, denen kein eigenständiger Vorfall zugeordnet werden kann, gelten als Allmählichkeitsschäden (Umwelt- und/oder benutzungsbedingt) und sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der zumindest einjährigen Herstellergarantie.
- 2.32. Für jedes privat oder gewerblich genutzte Gerät gelten die vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften- und -mengen etc. Werden diese Vorgaben überschritten gilt dies als unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes und wird von der Alphatecc Garantieverlängerung nicht gedeckt.
- 2.33. Kosten für eine eventuelle Altgeräteentsorgung sind durch die Garantieverlängerung nicht gedeckt.

§ 3 Versicherungsort

1. Stationäre Geräte

Bei der Bauart nach stationären Geräten gelten die Räumlichkeiten des Endverbrauchers als Versicherungsort mit weltweiter Deckung.

2. Transportable Geräte

Bei der Bauart nach transportablen Geräten und bei der Bauart nach im Freien aufstellbaren Geräten gilt eine weltweite Deckung.

§ 4 Versicherungswert

Der Versicherungswert bzw. die Deckung für das Gerät beziehen sich immer auf den Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider) nach der Ersatztabelle in § 6 Absatz 4. Falls jedoch der Wert eines technisch gleichwertigen Ersatzgerätes unter dem Wert nach der Ersatztabelle liegt, so gilt der Wert des Ersatzgerätes als Versicherungswert.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- 1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind mit dem Versicherungswert begrenzt.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten niedriger sind als der Versicherungswert nach § 4.

Sind die Reparaturkosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

2. Teilschaden

In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Kosten für eine Reparatur inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- 2.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- 2.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- 2.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 2.4 entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- 2.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 2.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- 2.7 Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden.

3. Totalschaden

- 3.1 Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens bzw. einer unwirtschaftlichen Reparatur Schadenersatz nach der Ersatztabelle in § 6 Absatz 4 oder, wenn es gegebenenfalls günstiger ist, nach den Kosten eines technisch gleichwertigen Ersatzgerätes. Unwirtschaftlichkeit heißt, dass die Reparaturkosten höher sind als der Versicherungswert nach § 4.
- 3.2 Bei gedeckten Totalschäden geht nach Ersatzleistung das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse etc.) in das Eigentum der Versicherung über und das zugehörige Schutzprodukt gilt als erloschen. Der Versicherungsnehmer erhält daher die Ersatzleistung nur gegen Übergabe aller originalen Zubehörteile. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile).
- 3.3 Bei Nichtbeibringung der originalen Zubehörteile des alten Gerätes werden diese zu marktüblichen Preisen verrechnet bzw. von der zur Verfügung stehenden Schadenersatzsumme abgezogen.

4. Grenze der Entschädigung und Ersatztabelle

Maximale Grenze der Entschädigung ist der Versicherungswert nach § 4. Dies gilt ebenso für Mehrfachreparaturen, deren Kosten in Summe den Preis eines technisch gleichwertigen Neugerätes oder den Versicherungswert nach der Ersatztabelle erreichen oder erreicht haben.

Gerätealter in Monaten	Entschädigung vom Verkaufspreis
0-12	100%
13-24	80%
25-36	60%
37-48	40%
49-60	20%

5. Ablöse

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

§ 7 Wechsel der versicherten Sachen

Durch die entsprechende Ersatzleistung gelten alle zusätzlichen Aufrüstungen des alten Gerätes, die beim Kauf integriert waren, als ersetzt, unabhängig davon, ob die Aufrüstung nun im Ersatzgerät notwendigerweise wieder aufscheint oder durch die bestehende Konfiguration des Ersatzgerätes hinfällig geworden ist. Aufrüstungen oder nachträglich in das alte Gerät eingebaute Aufrüstungen, die nicht bei Kauf des alten Gerätes mitgeschützt wurden, werden nicht ersetzt.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung beim Kauf des Geräts.

2. Fälligkeit der einmaligen Prämie

Die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – gleichzeitig mit dem Kauf des zu versichernden Gerätes zu bezahlen. Das zu versichernde Gerät und das Schutzprodukt bzw. die Versicherungsprämie müssen auf derselben Rechnung angeführt sein.

3. Folgen der Nichtzahlung der Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 9 Deckungszeitraum (Laufzeit)

1. Dauer

Der Deckungszeitraum der einzelnen Alphatecc Garantieverlängerungen beginnt mit dem Geräte-Rechnungsdatum und endet in jedem Fall exakt 60 Monate nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Schadenseinreichungen nach Ablauf des Deckungszeitraumes werden nicht akzeptiert.

2. Ende der Laufzeit bei einem Totalschaden

Nach Ersatzleistung oder einer Schadenersatz-Ablehnung durch die Versicherung nach einem Totalschaden (unwirtschaftliche Reparatur) gilt die zugehörige Alphatecc Garantieverlängerung als erloschen und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 10 Schadenabwicklung

1. Bring-In-Schutz

Die Garantieverlängerung gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien als Bring-In-Schutz. Das Gerät ist auf Kosten des Versicherungsnehmers zu Alphatecc zu bringen. Bei Schäden an Geräten, die eine Vor-Ort-Reparatur bedingen, ist die weitere Vorgangsweise mit der Alphatecc Filiale zu vereinbaren. Zur gültigen Anmeldung eines Schadens muss der Versicherungsnehmer neben dem defekten Gerät unbedingt auch den Versicherungsschein in die Alphatecc Filiale mitnehmen. Dieser Versicherungsschein besteht aus der Originalrechnung über das betreffende Gerät und diesem Folder.

2. Ausfüllen des Schadenformular

Bei jedem Schaden muss ein Schadenformular ausgefüllt werden. Der Schadenshergang ist vom Versicherungsnehmer selbst zu formulieren und in das Schadenformular einzutragen.

Der Versicherungsnehmer kann das Schadenformular:

- 2.1. vorab im Web unter www.itionia.com/deal ausfüllen und absenden. Er erhält dann automatisch eine Schadensnummer sowie weitere Anleitungen zur Schadensabwicklung. Es besteht hier auch die Möglichkeit die notwendigen Unterlagen wie Originalrechnung etc. als pdf-files anzuhängen und mitzusenden.
- 2.2. direkt in der Alphatecc Filiale ausfüllen.

Das Schadenformular ist vom Versicherungsnehmer persönlich genau und wahrheitsgetreu auszufüllen. Angemeldete Schäden bzw. Schadenformulare ohne entsprechend ausgefüllte Muss-Felder werden bis zur vollständigen Klärung nicht bearbeitet bzw. können über das Online-System nicht abgesendet werden. Mündliche Mitteilungen oder Auskünfte, von wem auch immer, können nicht berücksichtigt werden. Falsche, unrichtige oder bewusst unrichtige Angaben im Schadenformular können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung von erbrachten Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

3. Schadenübernahme

Die Schadenübernahme erfolgt durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte. Zur Beurteilung wird dem Versicherer eine angemessene Zeit eingeräumt. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

4. Schadenabwicklung

Nach vorläufiger Zustimmung zur Schadenübernahme durch den Versicherer kann die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein Schadenersatz nach § 4 gegeben werden. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an Alphatecc zu bezahlen.

5. Tausch des Gerätes im Deckungszeitraum

Falls während des Deckungszeitraumes der Alphatecc Garantieverlängerung das geschützte Gerät getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller etc.) müssen bei Einforderung einer Leistung auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorgelegt werden.

§ 11 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag beginnt gemäß § 8 ABEL 2008 und endet nach fünf Jahren.

2. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

§ 12 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder es ist von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- 1.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- 2.1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1.1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 2.1.2. Alphatec oder dem Versicherungsberater den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, schriftlich anzuzeigen;
 - 2.1.3. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 2.1.4. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 2.2. Sonstige Obliegenheiten
 - 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist für das gekaufte und geschützte Gerät verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Als Beispiel ist ein Schaden durch eine Nutzung des geschützten Gerätes unter feuchten oder staubigen Bedingungen oder im Regen klar vorhersehbar. Eine solche Benutzung des Gerätes entspricht auch nicht den Herstellervorschriften. Diese Schäden deckt die Garantieverlängerung, unter anderem, nicht ab.
 - 2.2.2. Die Alphatec Garantieverlängerung bezieht sich immer auf den jeweiligen Auslieferungszustand bzw. die Auslieferungskonfiguration, ohne nachträgliche Umbauten bzw. Aufrüstungen, in der jeweiligen Originalverpackung.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 13 Absatz 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 14 Mehrere Versicherer

1. Nichtigkeiten bei Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Es gelten die Bestimmungen des § 79 VVG.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Weitergabe bzw. Verkauf des versicherten Gerätes

Da sich die Alphatec Garantieverlängerung auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann das Gerät innerhalb der Laufzeit weitergegeben/verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Besitzer die Rechte und Pflichten der Garantieverlängerung anerkennt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 17 Anzeigen: Willenserklärungen: Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

§ 18 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 21 Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden.

Die Frist beginnt nach Zugang des Versicherungsscheins sowie der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

itonia GmbH
Kärntner Ring 5-7,
1010 Wien, Österreich
E-Mail: schaden@itonia.com

Fax: +43 (1) 25 230 25

Für eine Rückantwort ist die E-Mail Adresse sowie die Telefon-Nummer anzugeben.

Die Stornierung und Rückzahlung der Prämie erfolgt dann in der jeweiligen Alphatecc Filiale.

§ 22 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die Versicherung erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die Versicherung in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge das empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

§ 23 Subsidiarität

Versicherungsschutz aus dieser Elektronikversicherung besteht nur, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung, Versicherungen im Rahmen eines Kreditkartenproduktes) besteht.

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem vorliegenden Vertrag um den Entschädigungsbetrag aus den anderen Versicherungen.

§ 24 Versicherungsschein

Der Versicherungsschein besteht aus diesen Bedingungen und der Kaufrechnung.

§ 25 Beschwerden

Beschwerden können an info@itonia.com oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Email: poststelle@bafin.de

Homepage: www.bafin.de

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Preis-, Prämienänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand 21.11.2011

Wichtige Adressen:

Geräteregistrierung:

www.itonia.com/reg

Schadensmeldung:

www.itonia.com/deal

Widerruf, Schadenskorrespondenz:

schaden@itonia.com

Informationen, Beschwerden:

info@itonia.com